

---

Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Wyhl (Ortslage)

### Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 20.02.2024

1. Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine erhebliche Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Wyhl (Ortslage)** nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Wyhl	Gemarkung Wyhl
Flur -	Landkreis Emmendingen

die Grundstücke Flst. Nr. 1/10, 331/1.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Wyhl,	Gemarkung Wyhl
Flur --	Landkreis Emmendingen

die Grundstücke Flst. Nr. 2/2, 2/3, 32/2, 33, 34, 37, 82, 103, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 133, 134, 135, 136, 154, 154/1, 154/2, 155/1, 156, 157, 158, 161, 163, 171, 171/1, 172, 173, 176/1, 176/2, 183/1, 183/2, 186, 222, 240, 241, 242, 258, 259, 260, 261, 263, 264, 266, 267, 268, 269, 271, 319/5, 319/6, 322, 331, 332, 336, 343/2, 344, 345, 346, 347/1, 347/2, 378, 379, 380, 381, 392, 454, 459, 460/1, 462/2, 463, 464, 498, 499, 504/1, 727/1, 729, 2581/4, 2583/1, 2587, 2587/2, 2587/3, 2587/4, 2589/3, 2601, 2601/1, 2602, 3946, 7326, 7355, 7361, 7362, 7363, 7364, 7985, 7987, 7988, 7989, 7990, 7991, 7993, 7994, 7995, 7996, 7997

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 0,25 ha,

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 7 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 2 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 20.02.2024 ersichtlich. Die Gebietskarte ersetzt die Gebietskarte vom 05.01.2004 und ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Gebietskarte vom 05.01.2004 wird mit Datum 20.02.2024 geschlossen.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landes-

amt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg -obere Flurbereinigungsbehörde- nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte vom 20.02.2024 liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Wyhl zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und die Gebietskarte vom 20.02.2024 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2820](http://www.lgl-bw.de/2820)) eingesehen werden.

4. Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- (Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Sitz: Freiburg eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Emmendingen)

**Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die gewünschte Neuordnung durchführen zu können.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Einige Flurstücke wurden bereits durch Katastervermessungen neu geordnet. In anderen Teilbereichen wünschen die Eigentümer keine Veränderung ihrer Grundstücke. Im Laufe der Jahre seit Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens haben sich Änderungen im Liegenschaftskataster ergeben (z.B. Baulandumlegungen, Grundstücksverschmelzungen), durch die sich auch Benennung und Zuschnitt von Grundstücken innerhalb des Verfahrensgebiets geändert haben. Diese Änderungen sind in der bisherigen Gebietskarte nicht mehr darstellbar und die Gebietskarte vom 05.01.2004 wird durch eine neue Gebietskarte ersetzt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Jabs, VD